

tet, sondern auch viel Energie und Geld dazu eingesetzt, um die Werke ihres verstorbenen Mannes zusammen zu bringen, zu ordnen und Fachleuten, sowie der breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Lahoda beschließt seinen Text mit der Überlegung, wie der Künstler zu verordnen sei: „[...] Fáras Werk passt tatsächlich nicht in die Hauptströmung der Informell-Kunst der sechziger Jahre 60er und letztlich auch nicht existenziell zugespitzte Neue Figuration, obwohl er dort ab und da eingereiht wird. Es scheint so, dass es mit seiner reinen Bildästhetik etwas komplizierter war. Sein Werk lässt sich nur schwer in die kunsthistorischen Tendenzen eingliedern. [...] Seine Intention war es eher, den Gedanken des Umrisses als Instrument im Geiste des Surrealismus zu erneuern [...]“ (S. 493)

Surrealismus hat bis heute eine große und fruchtbare Tradition in der tschechischen Kunst (Literatur, Film ebenso in den bildenden Künsten). Man verbindet diese Tendenz allerdings mit seiner „klassischen“ Linie, die am besten und im großen Stil von Jan und Eva Švankmajer verkörpert wurde.⁹ Fára war anders: er blieb, meiner Meinung nach, der Tradition der Werke von Karel Teige näher. Er hat nicht die Welt „hinter der Realität“ – bunt und wie Švankmajer mit einem gesellschaftlich kritischen Akzent – beschrieben. Er respektierte die Optik des Surrealismus und spielte sein Hohelied in dessen Diskurs.

Das wunderbare Buch über Libor Fára wird durch eine Chronologie von Fáras Lebensweg und eine Auflistung seiner Ausstellungen ergänzt. Polana Bregantová bearbeitete einen Katalog seiner typographischen Werke und erstellte seine Bibliographie. Es folgt die Auflistung seiner Bühnengestaltungen und eine Übersicht der Filme, an denen er sich als Schauspieler beteiligte. Dann kommt die Liste der 614 im Buch reproduzierten Werke von Libor Fára bzw. von den Photographien zu seiner Biographie. Das Buch endet mit einem Namenregister. Insgesamt muss man von einer Bahn brechenden und dabei dankbar schönen Publikation mit einer besonderen Bedeutung für eine verständnisvolle Entschlüsselung der tschechischen Nachkriegskunst sprechen.

Jiří Pešek

Vojtěch Belling, **Legitimita moci v postmoderní době: Proč potřebuje EU členské státy?** [Die Legitimität der Macht in der postmodernen Zeit. Warum braucht die Europäische Union Mitgliedsstaaten?]. Brno: Mezinárodní politologický ústav Masarykovy univerzity, 2010, 211 S. ISBN 978-80-210-5081-5*

Die vorgelegte Monographie beschäftigt sich mit dem Problem der Legitimität und seiner Beziehung zur Frage der Souveränität sowie mit dem Problem der uralten Auseinandersetzung zwischen den transzendentalen und positivistischen Paradigmen des modernen

⁹ Vergleich Katalog der großen retrospektiven Ausstellung der Švankmajers in der Prager Burgreitschule 2004: Eva Švankmajerová, Jan Švankmajer, *Jídlo* (Praha: Arbor vitae, 2004).

* Diese Rezension entstand im Rahmen des Forschungsprojekts MSM 2160841 „Entwicklung der tschechischen Gesellschaft in der Europäischen Union: Herausforderungen und Risiken“ und wurde an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Karlsuniversität in Prag erstellt

Staats. Die Legitimität ist nicht nur ein rein theoretisches Problem, sondern gegenwärtig eine sehr aktuelle Frage, insbesondere was das Naturell und den Charakter einer supranationalen Organisation anbelangt, wie sie die Europäische Union ist. Das Buch stützt sich auf grundlegende wissenschaftliche Werke zu dieser Frage, wobei Nachdruck auf die deutsche staatswissenschaftliche und verfassungsrechtliche Literatur gelegt wird. Der Autor orientierte sich bei der Auswahl der Literatur nicht einseitig, sondern ging zum Einen von den Klassikern Schmitt, Smend, Triepel, Böckenförde und Kriele aus, deren Standpunkte in den Begriffen der politischen Nation, des Dualismus des Staats und der Gesellschaft verankert sind, beziehungsweise der Ausnahmesituation als Zeichen, in dem sich die Souveränität des Nationalstaats widerspiegelt. Zum Anderen auch die Autoren der neueren Zeit (Anne Peters, Gerhard Stuby, Paul Magene, Christopher Lord u.a.) spielen eine wichtige Rolle.

Die Frage der Legitimität ist mit dem Problem verbunden, woher die Macht entspringt und wie man sie rechtfertigen kann. Die Französische Revolution brachte in die Wahrnehmung der Macht ein neues Paradigma, in dem man die Macht nicht mehr *pro futuro* auf die religiöse Ordnung stützen kann und so transzendente Machtaxiome völlig fehlen. Stattdessen erscheint das Volk als originärer Träger der Macht, aus dessen Willen die normative Ordnung entsteht. Im 19. Jahrhundert betritt die Theorie von Max Weber die Bühne, der die Legitimität als Begriff empirischen Charakters ansieht, d. h. in seiner Theorie kommt es zur Verbindung der Normativität und der Faktizität. Das, was ist, insofern es funktions-tüchtig ist, ist *eo ipso* legitim. Weber bringt also die Legitimität mit der Akzeptanz durch die Bevölkerung in Beziehung. Die Antwort auf die Frage, ob das Faktische normative Kraft hat, oder ob das Konzept der vollständigen Trennung des Rechts und der Macht in der post-modernen Zeit bewahrt werden kann, ist doktrinär eindeutig eine unlösbare Frage. Einige Autoren sind durch die Faktizität der heutigen Zeit, insbesondere durch das Handeln der Europäischen Union, so sehr beeinflusst, dass Webers soziologische Wahrnehmung der Legitimität für sie das einzige mögliche Konzept ist, das die Europäische Union als legitime Organisation, deren Charakter sich einem Nationalstaat annähert, rechtfertigen kann.

Die Legitimität ist allerdings nach Ansicht des Autors dieses Buchs keine bloße Rechtfertigung des Machthandelns, sondern auch ein Konzept, das im 19. und 20. Jahrhundert mit dem Paradigma des Nationalstaats als demokratischem Staat verbunden war, der auf dem Prinzip der Repräsentation begründet ist. Und gerade das Prinzip der Repräsentation des Volks als Träger der Macht ist ein strittiger Punkt der Legitimität supranationaler Organisationen der heutigen Zeit. Kann man von einer legitimen supranationalen Organisation sprechen, wenn diese nicht auf dem Prinzip der Repräsentation und infolge dessen nicht auf dem Prinzip des freien Mandats gewählter Vertreter konstruiert ist? Die Antwort hat bereits Hans Kelsen angeboten, der konstatierte, dass die Demokratie nur ein Verfahrensinstrument dazu ist, damit die Legitimationskette zwischen dem Volk und dem Staat erfüllt ist, und dass also das Recht und die Macht verfahrensorientiert auf eine im voraus definierte Art verbunden sind, allerdings ohne Verabsolutierung des Prinzips der Repräsentation. Mit anderen Worten: die Mehrheit kann die Minderheit „überwalzen“, und diese hat keine andere Möglichkeit als die Faktizität der Mehrheitsentscheidung anzunehmen. Sinn der Demokratie ist so laut Hans Kelsen die Wahrung der Freiheit einer größtmöglichen Anzahl

von Menschen, wobei die, deren Ansicht nicht in Erwägung gezogen wurde, ihre Freiheit verlieren, da es niemanden gibt, der ihre Ansicht repräsentieren würde. Die Schlussfolgerung von Kelsen mündet also in der Auffassung des Prinzips der Repräsentation, das auf dem imperativen Mandat errichtet ist.

Das Buch von Vojtěch Belling ist in sieben Teile gegliedert, einschließlich der Einleitung und des Fazits, wobei man am Schluss des Buches ein Nachwort von Jiří Georgiev findet, der sich der Frage der Verringerung des demokratischen Defizits durch Stärkung der Aufgabe der nationalen Parlamente widmet. Das Nachwort ist eine Überbrückung zwischen der theoretischen Arbeit und der praktischen Situation in der heutigen Europäischen Union. Ich bin der Ansicht, dass es sich um ein geeignetes methodologisches Verfahren handelt, wie man die Doktrin mit der Praxis verbinden und so weitere Autoren zur Reflexion des Problems der Legitimität und Souveränität in Zeitschriften- und Monographieform inspirieren kann. An solchen Werken mangelt es nämlich im tschechischen Rechtsumfeld. Ein Beweis sei auch das Literaturverzeichnis, das aus den Werken der deutschen und österreichischen Klassiker hervorgeht. Georgievs Nachwort stützt sich dann nicht nur auf diese, sondern auch auf die angelsächsische Literatur, die im europäischen Kontext im Prinzip kontradiktorisch zu den Ansichten der kontinentalen Jurisprudenz ist. Grund ist die vollkommen unterschiedliche Entwicklung des Parlamentarismus auf den Inseln wie auch die Auffassung der englischen Demokratie. Beides hat weitaus tiefere Wurzeln, die bis ins 12. Jahrhundert reichen, was man im Fall des kontinentalen Europas überhaupt nicht mit der unvergleichlich jüngeren Entwicklung, wenn diese auch seit beinahe 200 Jahren verläuft, vergleichen kann. Der angelsächsische Zugang ist dadurch zeitlos und wirft Fragen auf, auf die wir im historischen Kontext keine Antworten haben, da wir nicht die Möglichkeit haben, aus der historischen Tradition eines mehrere Jahrhunderte dauernden Parlamentarismus zu schöpfen. Die Paradigmen der heutigen Zeit sind somit im Wesentlichen eine Widerspiegelung der historischen Entwicklung der europäischen Staaten; und die Suche nach einem gemeinsamen Durchbruch der historischen Traditionen, ganz gleich ob sie als gemeinsame Werte eines demokratischen Staats oder anders bezeichnet werden, ist ein unerreichbares Ziel.

Im ersten Kapitel beschäftigt sich der Autor mit der theoretischen Konzeption der Legitimität in modernen politischen Systemen. Der Autor konstatiert, dass die Legitimierung im Wesentlichen nichts anderes als ein Prozess der Transformation absoluter Macht in rechtlich normierte Macht ist, die bestimmten Regeln untergeordnet ist, beispielsweise den Regeln des demokratischen Diskurses. Die Entwicklung des Nationalstaats bringt so die Konzeption der Ausnutzung der Legitimität als Voraussetzung für die funktionale Definierung des politischen Systems gegenüber anderen Gesellschaftssystemen. In dieser Hinsicht führt der Autor fundiert eine Analyse von Luhmanns Auffassung der Legitimität als Art der öffentlichen Bestimmung von Präferenzen durch, die sich auf die faktische Überzeugung der Gesellschaft von der Richtigkeit der existierenden sozialen Ordnung konzentriert. Die Gründlichkeit des Buchs kann man daran dokumentieren, dass der Autor sich nicht nur mit der Analyse der modernen staatswissenschaftlichen Doktrin beschäftigte, sondern tatsächlich *ad fontes* ging, indem er die Theorie von William Ockham und Marsilius von Padua analysiert, die sich bemühten, im mittelalterlichen Denken die Sphäre der weltlichen und

kirchlichen Regierung zu trennen, und die versuchten, einen eigenen Legitimationsrahmen für die weltliche Macht zu finden. In ihrer Theorie erscheint das Element des Gemeinwohls, wobei der Sinn der weltlichen Herrschaft dem Gemeinwohl als höchstem Prinzip untergeordnet sein sollte. Dieses Moment sei ein Beweis dafür, dass die moderne „postrevolutionäre“ Doktrin des 19. und 20. Jahrhunderts nur aus dem ideellen Verweis der mittelalterlichen Denker schöpft und deren gedankliche Konstruktionen nur ergänzt. Manchmal um den Begriff der politischen Nation, ein andermal um die pluralistische Auffassung der Macht, aber die Grundlage, d. h. dass der Sinn des Regierens und der Machtausübung die Erreichung des Gemeinwohls sein soll, zweifelt keiner von ihnen an.

Die Neuzeit brachte die problematische Frage mit sich, wie der souveräne Staat und die Ausübung der absoluten Macht im Staat zu vereinbaren sind. Die Macht im Staat ist zwar seit der Neuzeit nicht mit der Ableitbarkeit der weltlichen Macht vom göttlichen Wesen verbunden, aber zum Zerreißen der transzendentalen und irdischen Sphäre kommt es nicht. Im Gegensatz hierzu treten an die Stelle von Gott neue transzendente Axiome, wie es die ethische Norm oder die kontraktuelle Theorie sind. Der Autor des Buchs analysiert in dieser Hinsicht die Legitimitätstheorie von Hobbes, die davon ausgeht, dass der Vertrag logisch mit der realen Macht verbunden ist, wobei jede Macht legitimiert ist, wenn sie sich auf einen Kontrakt – einen Vertrag – stützt. Hobbes ist allerdings kein politischer Atheist, da das Transzendente in seiner Theorie nach wie vor enthalten ist und er Jesus Christus als absolute Quelle der Wahrheit ansieht. Mit Schmitt gesprochen: die modernen politischen Systeme sind nicht durch den Begriff der Wahrheit und ihr Offenbarwerden definiert, sondern dadurch, wer in der Lage ist, die Wahrheit durchzusetzen, d. h. welche weltliche Autorität ausreichend Macht dazu hat, um die Wahrheit „aufzwingen“ zu können. Hobbes sagt *auctoritas, non veritas facit legem*. Die Legitimität der Macht und die Überzeugung von ihrer Existenz sind eng mit der Stabilität des Machtsystems verbunden.

Martin Kriele konstatiert in Anknüpfung daran, dass die Frage der Legitimität erst in der Ära der souveränen Herrschaft auftaucht. Wer ist also, übertragen auf einen grundgesetzlichen Rahmen, insofern also die verfassungsgebende Macht des Volks, die sich in der Verfassung verkörpert, Ausdruck der legitimen Macht ist, berechtigt, über das Grundparadigma der Verfassung zu verfügen. Welche Limits sind für die Ausübung der verfassungsgebenden Macht eingestellt, die ihre Legitimität aus der originären verfassungsgebenden Entscheidung ableitet? In dieser Hinsicht kommen wir dann zur Frage der Verfassung und der die Verfassung ändernden Gesetze, ggf. zur Frage, wer berechtigt ist, die Verfassung in den ideologischen Parametern zu ändern. Das ist ein hochaktuelles Problem, das die tschechische Doktrin anknüpfend an die Judikatur des Verfassungsgerichts, die sich auf die Überprüfung der Verfassungsgesetze bezieht, lösen muss. Die Unterscheidung zwischen der konstituierenden und konstituierten Macht verliert nicht an Aktualität. Die Legitimität der Macht wird darüber hinaus davon beeinflusst, dass nicht nur derjenige legitim ist, der seine Legitimität durch eine direkte Entscheidung des Volks erlangt, sondern auch derjenige, der seine Legitimität aus der Legitimationskette ableitet, die in Einklang mit der originären Entscheidung der verfassungsgebenden Macht ist, d. h. des primären Verfassungsgebers, der in der Doktrin in der Regel als Volk bezeichnet wird. Der Konflikt, der anschließend in

Zusammenhang mit der Ausübung der Macht zwischen dem direkt legitimierten Machtorgan und dem Organ, das seine Legitimität von diesem Körper ableitet, entsteht, muss nur unter Ausnutzung der verfassungsgebenden Konstruktionen gelöst werden, keinesfalls mit Gewalt. Die Stabilität des Machtsystems darf durch die Lösung eines solchen Konflikts nicht in den Fundamenten erschüttert werden. Die soziologische Sichtweise der Macht als empirische Widerspiegelung der Akzeptanz der Macht seitens des Volkes oder seitens der Öffentlichkeit würde im Fall der Lösung von Konflikten auf eine solche Art zu einem veränderlichen Verständnis der Legitimität als Vorliebe der Öffentlichkeit gegenüber der personifizierten Auffassung der Ausübung der Macht im Staat führen, was im Hinblick auf die Anforderung der Stabilität und des Prinzips der Verantwortung für die Ausübung der Macht nicht wünschenswert wäre.

Die theoretischen Zugänge zur Legitimität oszillieren so zwischen der naturrechtlichen Auffassung, die auf dem Gedanken beruht, dass außer dem normativen Rahmen, der auf dem positiven Recht begründet ist, auch ein transzendentes Axiom existiert, von dem die Legitimität beherrscht wird, und zwischen der positivistischen Auffassung, die auf dem Gedanken beruht, dass außer dem Konzept des positiven Rechts nichts existiert und daher auch die Legitimität der Macht und die Rechtfertigung ihrer Ausübung nur in den Grenzen des normativ angelegten Systems möglich ist.

Das zweite Kapitel des Buchs beschäftigt sich mit dem Naturrecht und der Frage der Legitimität. Das Naturrecht tritt an die Frage der Legitimität unter dem Gesichtspunkt heran, dass das objektiv geltende Recht entweder aus der von Gott geäußerten Wahrheit oder aus dem Begriff der Natürlichkeit hervorgeht, was sich im Inhalt der Normen als solche widerspiegelt. Der transzendente Ausgangspunkt ist dadurch ein Bindeglied zwischen der Norm und der Wirklichkeit. Die Gültigkeit des Rechts ist von der objektiven Grundlage abgeleitet, die von der faktischen Macht unabhängig ist. Die naturrechtliche Theorie ringt allerdings mit dem Problem der Legitimität am Eingang und am Ausgang, da das Axiom des Göttlichen am Eingang der Legitimität durch die säkulare Auffassung des Staats gestört wird. Durch den Antritt des Kantianismus kommt es zum Verlassen der naturrechtlichen Konzepte der Legitimität, zu ihrer Renaissance kommt es erst in der Nachkriegsära, was die logische Ausmündung der Krise des positivistischen Relativismus ist, wie es das nationalsozialistische System des Deutschlands unter Hitler zeigte.

An die Verfassungen wird seit dieser Zeit nicht nur wie an positivistische Dokumente, sondern wie an verfassungsgebende Entscheidungen herangetreten, in denen sich das präpositive Fundament der Gültigkeit des Rechts widerspiegelt, die Verfassungsordnung nicht ausgenommen. Dadurch wird der Zweifel daran überbrückt, ob die Verfassung nicht nur ein Produkt normativer Nichtigkeit ist. Umgekehrt wird die Legitimität der Verfassung auch im überwiegenden System des positiven Rechts der Gegenwart nicht dafür angezweifelt, dass sie aus präpositiven Fundamenten des Rechts hervorgeht, die man auf rationale Art ersehen kann. Das berühmteste Beispiel dieser Entwicklung ist die Theorie von Gustav Radbruch über die Nichtigkeit des gesetzlichen Unrechts. Die Postulierung seiner Kategorie des „richtigen Rechts“ ist die Negation des „gesetzlichen Unrechts“ des positiven Rechts. Radbruch ist allerdings kein ausdrücklicher Theoretiker des Naturrechts, sondern ein Positivist,

der das richtige Recht als Mittel zur Bestimmung der Grenzen des positiven Rechts versteht. Gustav Radbruch geht vom Konzept der Natürlichkeit (Natur der Sache) als Grundlage der Gültigkeit des Rechts aus und nutzt dieses Axiom zur Überbrückung der Normativität und der Faktizität. Dieser Gedanke ist keine Neigung hin zur naturrechtlichen Theorie, sondern die Präzisierung des positiven Rechts und die Bemühung zum Auffinden objektiver, existentieller Grundlagen der Normativität.

Nach meinem Urteil kann man das richtige Recht auch als „allgemeine Rechtsüberzeugung“ auslegen. Die Suche nach Legitimität der Staatssouveränität ist dadurch untrennbar mit dem Begriff der materiellen Gerechtigkeit verbunden. In dieser Hinsicht stehe ich hinter der Kantschen Unterscheidung zwischen dem positiven Recht und der Sittlichkeit, die aus der idealen und keinesfalls empirischen Vernunft hervorgehen muss. Die reine Vernunft ersetzt so in der Kantschen Auffassung das außerrechtliche Naturgesetz. Im Hinblick darauf, dass Kant der Sittlichkeit als Produkt der reinen Vernunft und ihren Folgen in der realen Welt nicht die Möglichkeit des Rechts auf Widerstand zuerkennt, entsteht eine ernste Lücke zwischen der Auffassung der Sittlichkeit, modern gesagt der materiellen Gerechtigkeit und der Wirklichkeit. In dieser Hinsicht bin ich davon überzeugt, dass es unerlässlich ist, diese Lücke zu überbrücken durch Verankerung von *ius resistendi* im Fall des diametralen Gegensatzes zwischen der Sittlichkeit, die aus der idealen Vernunft, die sich in der Normativität widerspiegeln sollte, extrahiert ist, und der Faktizität, d. h. der Tatsache, ob die Sittlichkeit ein Axiom ist, nach der sich die reale Ausübung der Macht im Staat richtet und eingehalten wird. Mit Kant paraphrasiert, der Staat soll nur das machen, was man von ihm selbst gerecht fordern kann, und daher soll er sich selbst das moralische Gesetz einstellen, das allgemein vom Volk als gerecht angesehen wird.

In der postmodernen Welt ist dieser Gedanke in Grenzsituationen verwendbar. In dieser Hinsicht neige ich zur Auffassung von Carl Schmitt, dass sich die Souveränität des Staats und die Legitimität der Ausübung der Macht erst in Grenzsituationen zeigen, wie es beispielsweise eine Kriegserklärung oder die Lösung einer außergewöhnlichen Situation ist, die für die weitere Existenz des Staats essentiell ist. Übertragen auf die Sphäre der heutigen Situation in der Europäischen Union und der Grenzsituation, welche die Finanzkrise in Griechenland ist, kann man konstatieren, dass die Europäische Union nicht in der Lage ist, in einer außergewöhnlichen Situation zu bestehen, ohne sich an die Nationalstaaten zu wenden und von ihnen die Lösung der Krisensituation zu verlangen. Gerade dieses Moment kann man als Bestätigung der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts ansehen, dass die Europäische Union ein Staatenverbund sei, d. h. weder eine Konföderation noch eine Föderation, sondern nur ein Verbund von Staaten, auf denen die Last der Lösung außergewöhnlicher Krisen lastet, da nur diese sich auf die politische Nation (*démós*) stützen, keinesfalls die Europäische Union.

Das dritte Kapitel der Monographie beschäftigt sich mit der Frage der Legitimität als systemimmanenter Kategorie, und der Autor entwickelt darin die Paradigmen der naturrechtlichen und positivistischen Sicht auf die Legitimität. Kants Konzept des moralischen Gesetzes analysiert er in Anknüpfung an die praktische Applikation in der Sphäre der empirischen Realität. Detailliert befasst sich der Autor mit der Frage des psychologischen

Effekts der Macht, d. h. damit, dass im Wesentlichen nur eine solche Macht legitim ist, die langfristig in der Lage ist, sich durchzusetzen. Die faktische passive Anerkennung der Legitimität der Macht bemüht er sich allerdings nicht als *auctoritas* zu analysieren, sondern er sucht *potestas*. Die Legitimität fließt so mit der Legalität zusammen, da nur eine solche Staatsmacht legitim ist, die sich in Einklang mit dem existierenden Recht konstituierte. *A contrario* nichtlegitim ist eine solche Macht, die sich in Widerspruch zum existierenden Recht konstituierte. Das Verschmelzen der Legitimität und der Legalität gelangt zu dem sehr zynischen Schluss, dass eine Entscheidung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt legitim ist. Die Legitimität ist auf das Verfahrensniveau herabgesetzt, und legitim ist jede Entscheidung, die in Einklang mit den Verfahrensmethoden gefällt wurde, die für ihre Fällung eingestellt wurden. Die Folge eines solchen Schlusses ist dann die Absenz des Gedanken des Gemeinwohls, den die Macht durchsetzen sollte.

In diesem Moment wird so ein neues Konzept der Auffassung der Legitimität geboren – der Pluralismus, der den Staat als Produkt der gesellschaftlichen Kräfte versteht. Es verschwindet die Hegelsche Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft, und als legitim wird jede Entscheidung angesehen, die die Attribute der Verfahrensmethode für ihre Fällung erfüllt. Die gesellschaftliche Gruppe, die in der Lage ist, eine Entscheidung durchzusetzen, ist „Sieger“, das Korrektiv des allgemeinen Interesses, der allgemeinen Vernunft oder Sittlichkeit wird in diesen Zusammenhängen irrelevant. Die Pluralisten lehnen es ab, die Legitimität aus einem transzendentalen Kern abzuleiten, da das ihrer Ansicht nach in Widerspruch zum Prinzip der Demokratie sei. Demokratie verstehen sie als Macht, die mit dem Willen der empirischen Bevölkerung verbunden ist. Der Pluralismus setzt voraus, dass die Demokratie dadurch sichergestellt wird, dass sich am Entscheidungsprozess eine größtmögliche Anzahl an sozialen Gruppen beteiligt. Dieser Zugang führt dann im modernen Staat dazu, dass die Frage, ob das Gesetz gerecht ist, gegen die Frage ausgetauscht wird, ob die Richtigkeit des gesetzgebenden Prozesses eingehalten wurde (Gerhard Roellecke). In der Konsequenz lässt so der Pluralismus die Durchführung einer legalen Revolution ohne Berücksichtigung der Werte zu, insofern eine solche Revolution gemäß der Verfahrensregeln erfolgen würde, die durch das positive Recht festgelegt sind. Die pluralistische Auffassung der Legitimität ist *eo ipso* strittig, da jede Verfahrensregel eine gewisse materielle Veranlagung voraussetzt, zu der man nicht aus dem Verfahren selbst kommen kann (Peter Graf Kielmannsegg).

Das vierte Kapitel der Monographie beschäftigt sich mit der Frage der politischen Nation und der Legitimierung der Staatsmacht. Der Autor analysiert Hobbes Auffassung des Staats und die Frage, auf welche Art man die Verknüpfung zwischen Staat und Volk sicherstellen kann, d. h. wie man die Übertragung der realen Macht im Besitz des Volks auf den Staat gewährleisten kann. Hobbes ist ein Klassiker der Ausarbeitung des Prinzips der Repräsentativität, wobei der Repräsentant nicht nur sich selbst vertritt, sondern er vertritt das gesamte Volk, das im Staat konstituiert ist. Hobbes Vergleich des Repräsentanten mit einem Theaterschauspieler, der sich eine Maske mit dem Gesicht einer anderen Person aufsetzt, ist höchst passend. Hobbes Konzept der Legitimität ist so auf einer Repräsentation begründet, die er als innere Seite der Souveränität ansieht. Seine Theorie ist selbstverständ-

lich zeitbedingt, weshalb Hobbes die politische Repräsentation in der logischen Verbindung des Volks und der Person des Herrschers erblickt, beziehungsweise des konstitutiven Parlaments, das als Souverän angesehen wird. Das Konzept der parlamentarischen Repräsentation wird später in die repräsentative Demokratie umgeformt, was eine Entwicklung des 18. Jahrhunderts ist, wo die allgemeine Vernunft insgesamt als ausschließlich von den Mitgliedern des Parlaments repräsentiert angesehen wird. Im 19. Jahrhundert ist dann das Prinzip der Repräsentation mit Wahlen und der Idee verbunden, dass durch diese Wahlen jeder Einzelne am Entscheidungsprozess partizipiert.

Einen grundlegenden Blick auf den Gedanken der Repräsentation bringt Hegels Auffassung des Dualismus von Staat und Gesellschaft. Der Staat ist für Hegel die Wirklichkeit des substantiellen Willens, wobei der substantielle Wille ein objektiver Geist an sich und für sich ist. In Einklang mit dieser Theorie wird so die Repräsentation als einziger Weg verstanden, wie man die Verbindung der gesellschaftlichen Vielfältigkeit mit der legitimen Entscheidungsfindung erreicht. Der Staat macht sich als substantieller Wille durch das Prinzip der Repräsentation bewusst. Hegel leugnet dadurch die kontraktualistische Auffassung zwischen dem Einzelnen und dem Staat. Seiner Ansicht nach beruhen die Existenz des Staats und die Ausübung der Macht nicht auf einem Gesellschaftsvertrag, da dies zur Vermischung von Staat und Gesellschaft führe, was die historische Existenz des Staats und die Freiheit des Einzelnen an sich in Abrede stelle. Die maximale Freiheit des Einzelnen kann dadurch erzielt werden, dass dieser seine Repräsentanten wählt. Die Staaten entstehen laut Hegel nicht auf der Grundlage eines Abkommens, sondern durch Machtentscheidung, die sich auf eine historische Kausalität stützt. Der Staat ist die Folge der Geschichtlichkeit, und seine Entstehung, Existenz wie auch das Erlöschen sind mit der primären Anforderung an die politische Einheit verbunden, die es entweder gibt oder nicht. Es ist nicht vom Willen der Einzelnen abhängig, ein Abkommen zu schließen, dass der Staat entsteht. Der Staat als substantielle Entität existiert entweder oder er existiert nicht, und die Entscheidung über seine Entstehung ist nur die Erfüllung dieses substantiellen Willens in der Gegenwart. Der Staat ist dadurch in dieser Auffassung eine unerlässliche Bedingung für die legitime Ordnung. In der gegebenen Zeit und Epoche kommt es zur Objektivierung des Geistes der Geschichtlichkeit. Auf der Grundlage der Verkörperung des substantiellen Willens in der Gestalt des Staats ist es dann die Pflicht der staatlichen Organe, das Gemeinwohl zu erfüllen und keinesfalls partikuläre gesellschaftliche Interessen. Hegel behält dem Begriff der Repräsentation im Staat die Vertretung gesellschaftlicher Interessen im Ständekörper vor, wobei die Einheit des Staats und sein Willen in der Person des Herrschers zusammenlaufen. Die gesellschaftlichen Interessen, die im Ständekörper vertreten sind, werden dadurch als Elemente angesehen, die sich an der Bildung des konkreten staatlichen Willens beteiligen.

Im weiteren Teil dieses Kapitels widmet sich der Autor der Analyse von Rousseaus Konzept des Gesellschaftsvertrags, das zur Hegelschen Konzeption gegenläufig ist. Eine Übereinstimmung zwischen beiden kann man darin finden, dass beide Denker den Staat als Produkt der Vernunft ansahen. Rousseau sieht den fiktiven Akt des Vertragsabschlusses als Grundlage des Staats an, Hegel demgegenüber die reale Anwesenheit der politischen Nation als Substanz, die den Willen hat.

Im Rahmen dieses Kapitels sind die Analyse der Rechtsphilosophie von Carl Schmitt und seiner Ansicht auf die Legitimität und die politische Nation ganz grundlegend. Schmitt fasst die Beziehung zwischen Macht und Recht ganz neu auf. Laut Schmitt existiert ein abstraktes Recht, eine höhere Normativität, und gerade diesem originären Recht, das Vorrang vor der staatlichen Macht hat, kann keine empirische Gültigkeit zuerkannt werden bis zu dem Zeitpunkt, an dem es positiv rechtlich angenommen wurde, wozu es mittels der staatlichen Macht kommt. Schmitts Auffassung des Staats ist damit im Grunde metaphysisch. Schmitt bezeichnet diese metaphysische Auffassung des Staats als Nomos, der, im Unterschied zum positiven Recht, aller verfassungsmäßig verankerten Macht übergeordnet ist. In Grenzsituationen, die sich durch eine souveräne Entscheidung des Staats äußern, kommt es zur Verbindung des Nomos, d. h. des abstrakten Rechts, mit der Sphäre der Wirklichkeit und der Macht. Mit den Worten des Autors der Monographie, „Schmitts Konzept der Legitimität stützt sich also auf die Vision einer metaphysischen Quelle der Normativität, nach der sich die staatliche Macht richten muss“ (S. 91). Die Legitimität stellt so die Übereinstimmung des Handelns der staatlichen Macht mit dem metaphysisch aufgefassten Willen dar. Ab diesem Augenblick hindert Schmitt nichts mehr an der doktrinären Zulassung einer Überprüfung der Verfassungsgesetze, die in Widerspruch zur metaphysischen Quelle der staatlichen Macht sind. Das lässt Schmitt allerdings in der Situation eines Ausnahmezustands zu, wo es zur Suspension des gültigen positiven Rechts im Namen der ursprünglichen abstrakten Normativität kommen kann. Die Legitimität wird dadurch in eine konträr-diktorische Position zur Legalität gestellt. Voraussetzungen für die Anwendung dieser Theorie in der Praxis sind allerdings für Schmitt einerseits die Existenz der politischen Nation, andererseits die Erfüllung des metaphysischen Wesens des Staats, das sich durch Erneuerung des Wesens einer souveränen originären Entscheidung des Verfassungsgebers realisiert, die in der Vergangenheit angenommen wurde, oder in Form einer Entscheidung eines neuen souveränen originären Verfassungsgebers. Die faktische Akzeptanz der Macht durch das Volk ist für Schmitt ein sekundäres Signal der Legitimität der Macht, die nur bezeugt, dass die verfassungsgebende Macht tatsächlich legitim ist. Wie Schmitt aufführt, „Die rechte Macht stellt einen wirklichen Konsensus sicher, und ein wirklicher Konsensus stellt wirkliche Macht sicher“. Was die Entstehung des Staats und die Voraussetzung seiner Entstehung anbelangt, so sieht Schmitt das vorstaatliche Phänomen des „Politischen“, das in der Selbstbewusstwerdung eines bestimmten Kollektivs und seiner Abgrenzung gegenüber anderen Kollektiven beruht, als Schlüsselaspekt. Der Machttakt der Entscheidung der Staatsentstehung erfordert damit logischerweise die Präexistenz einer politischen Entität als metaphysische Einheit. Als großen Beitrag dieses Kapitels sehe ich die objektive Bewertung von Schmitts Ansichten, bei denen sich der Autor nicht in subjektive Ansichten über Schmitts Persönlichkeit hineinziehen ließ und sich rigoros an die Analyse der von ihm geäußerten Ansichten hielt, die in den 20er Jahren und zu Beginn der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts publiziert wurden.

Im fünften Kapitel beschäftigt sich der Autor mit der Beziehung der Legitimität und der Demokratie, wobei er den Lesern eine in sich geschlossene Analyse von Legitimierungskonzepten, die durch die Verfassungen einer Reihe einzelner Staaten definiert sind,

vorlegt. Vor dem theoretischen Hintergrund des Konzepts der Legitimität im modernen Staat kommt der Autor zu dem Schluss, dass man unter den Bedingungen der postindustriellen Gesellschaft das Konzept der Trennung von Staat und Gesellschaft der Hegelschen Auffassung nicht aufrecht erhalten und die Tatsache nicht vernachlässigen kann, dass es in immer größerem Maß zur Vermischung der Sphäre der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Interessen, die sich immer häufiger außerhalb des Rahmens des Nationalstaats artikulieren, kommt. Der Autor analysiert das Prinzip der Demokratie und der Wahlen anknüpfend an das Gemeinwohl und seine Erfüllung durch den Staat. Unter Hinweis auf die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts in der Angelegenheit Maastricht leitet der Autor ab, dass die Homogenität der politischen Nation eine unerlässliche Bedingung für die Anwendung des repräsentativ-demokratischen Systems sei. Auch die Kritik der politischen Homogenität in der demokratischen Theorie des Positivismus und Pluralismus wird nicht außer Acht gelassen. Meiner Ansicht nach ist die Grundvoraussetzung für eine funktionsfähige Beziehung von Legitimität und Demokratie die Tatsache, dass der Repräsentant nicht an den aktuellen empirischen Willen des Volks gebunden ist, also weder an seine Wähler noch an seine politische Partei, und den hypothetischen Willen der gesamten Nation repräsentiert. Grundvoraussetzung für die moderne Auffassung der Legitimität im demokratischen Staat ist so das freie Mandat, das in verschiedenen Formen mehrheitlich in die Verfassungen der modernen liberal-demokratischen Staaten eingebaut wurde.

Gerhard Leibholz spricht in diesem Zusammenhang davon, dass sich die Repräsentation immer auf einen objektiven Wert stütze, der in der Substanz der politischen Nation enthalten sei (S. 106). Die skizzierte Bewertung der Beziehung zwischen Demokratie und Legitimität führt dann notwendigerweise zu dem Schluss, dass die pluralistische Auffassung der Legitimität wie auch die rein positivistische Auffassung der Legitimität im modernen Staat nicht in der Lage sind, den Begriff der homogenen politischen Nation zu überbrücken, wenn zugleich das Ergebnis der Anwendung dieser Theorien nicht der Verzicht auf das freie Mandat sein soll. Wenn die pluralistische Theorie in die Praxis eingeführt werden würde, dann würde die Auffassung der Repräsentation verschwinden, die auf dem Prinzip beruht, dass der Repräsentant die Interessen des Volks als Gesamtheit vertritt, keinesfalls nur einer einzelnen gesellschaftlichen Gruppe, deren Interessen er im repräsentativen Körper zu verteidigen verpflichtet ist. Ich bin davon überzeugt, dass eine solche Auffassung der Legitimität sicherlich nicht in Einklang mit der Entwicklungsstufe des demokratischen Rechtsstaats der heutigen Zeit steht, der eigentlich als essentielles Element der Existenz des Staats das Prinzip des Verfassungsstaats betont, der neben anderen Ideen und Prinzipien ganz unwidersprüchlich auf dem Gedanken des freien Mandats des Repräsentanten des Volks beruht.

Am Schluss dieses Kapitels analysiert der Autor dann das Problem der Annäherung des öffentlichen und privaten Raums, d. h. die immer engere Verbindung von Staat und Gesellschaft, was sich in der Schwächung der klassischen repräsentativen Institutionen zeigt. Ernst Forsthoff hat darauf hingewiesen, dass das moderne politische System durch den Rückzug der staatlichen Macht gekennzeichnet sei, der von einer Expansion der Staatsverwaltung begleitet wird, die Entscheidungen erfüllt, die nicht mehr von staatlichen Organen verabschiedet, sondern im mitwirkenden Handeln des Verwaltungsapparats mit nichtstaatlichen aus

der Gesellschaft hervorgehenden Organisationen generiert werden. Die Staatsmacht findet sich dadurch sogar außerhalb des politischen Raums wieder, da grundlegende Entscheidungen politischen Charakters nicht mehr von der Staatsverwaltung unter politischer Führung der Regierung geformt werden, sondern im Rahmen verschiedenster Druck ausübender Gruppen, die durch den Einfluss auf die Staatsverwaltung lediglich eigene Interessen oder die Interessen der von ihnen vertretenen Gruppen durchsetzen. Das Gemeinwohl tritt in den Hintergrund und wird ein bloßes Ideal. Diese Erscheinung wird gelegentlich auch als Privatisierung der öffentlichen Macht bezeichnet. Dieser Prozess ist allerdings mit der Metamorphose der Gesellschaft verbunden, die bereits in der Gegenwart nicht mehr mit der staatlichen Gesellschaft identifizierbar ist.

Der Prozess der Globalisierung hat eine hohe Koordination von Einflussgruppen auf übernationalem Niveau zum Ergebnis. Im Hinblick darauf wird so in der heutigen Zeit der Begriff der Legitimität marginalisiert und anstelle des legitimen Staatssystems tritt das Konzept der politischen Ordnung der sog. *governance*, in welcher der zentrale Gedanke der Staatsverwaltung nicht ihre Legitimität und die Durchsetzung der Macht ist, die auf dem klassischen repräsentativen Modell beruht, sondern die Rechtfertigung der Macht auf der Grundlage von Leistung. Legitim ist, was leistungsstark ist und was schnell und leicht zum Wohlstand beiträgt. Bei Legitimität geht es nicht mehr um Werte, sondern um die Rationalität des Entscheidungsprozesses. Diese Entwicklung ist untrennbar mit dem Verlust der ausschließlichen Stellung des Rechts als Grundpfeiler der Legitimität verbunden. Das Recht wird statt zum Ziel auf das Niveau eines Instruments und Mittels herabgesetzt. Die Unterschiede zwischen dem Staat und der Gesellschaft, zwischen dem öffentlichen und privaten Raum werden verwischt, wodurch die Legitimität als essentielles Element des Staats als einer souveränen und territorial abgegrenzten Machtorganisation geschwächt wird. Der Autor kommt am Ende dieses Kapitels zu dem Schluss, dass die Schwächung des Konzepts der Legitimität auch zur Schwächung der Demokratie führe, da „die Demokratie selbst in diesem Kontext dann ihren Legitimierungscharakter verliert und eine rein rationale Prozedur zur Erreichung von Entscheidungen wird.“

Inwiefern man in der Gegenwart den Staat und die Gesellschaft unterscheiden kann, ist auch doktrinär nicht geklärt, da die theoretischen Konzepte von Schmitt, Forsthoff, Böckenförde die Verschiedenheit, keinesfalls die Trennung von Staat und Gesellschaft als Voraussetzung der Existenz des liberal-demokratischen Systems ansehen, wohingegen Konrad Hesse oder Hasso Hofmann die Verbindung von Staat und Gesellschaft als notwendige Folge des demokratischen Verfassungsstaats ansehen. Man kann nicht anders, als der These zuzustimmen, dass das Infragestellen der nationalen politischen Identitäten auf ein pluralistisches Modell abzielt, das dem korporativen Modell der mittelalterlichen Gesellschaft angeglichen werden kann.

Im Rahmen des sechsten Kapitels beschäftigt sich der Autor mit dem Problem der Legitimität in übernationalen politischen Systemen und knüpft so an die Erwägung an, ob die gegenwärtige Wandlung der Wahrnehmung der Legitimität im Geiste pluralistischer Modelle eine logische Ausmündung der geschichtlichen Entwicklung und daher eine Folge der konkreten politischen Kultur sei, oder ob es sich um Versuche handle, die Legiti-

mierungsparadigmen zugunsten eines Zentrums zu ändern, das über dem Rahmen der Nationalstaaten steht. Eine Frage, die damit zusammenhängt und die sich der Autor zu beantworten bemüht, ist die Suche nach einer Legitimierungsquelle, ob diese aus eigener Quelle hervorsprudelt oder auf die Legitimität der Nationalstaaten gestützt ist, die sich auf die Prinzipien der Demokratie und der Repräsentation stützen. In Zusammenhang mit dem Integrationsprozess wird deshalb von einer normativen Wende gesprochen, wobei sich die Suche nach Legitimität auf die Sphäre außerhalb traditioneller Konzepte konzentriert. Traditionell wird die Legitimierungsquelle der Europäischen Union mit der Legitimität der Nationalstaaten begründet, da diese weiterhin die „Vertragsherren“ seien. Nichtsdestotrotz hindert auch dieses grundlegende Argument nicht an den neuen Theorien des sog. liberalen Intergovernmentalismus, die Legitimität der Europäischen Union als von der Legitimität der Nationalstaaten abgeleitet zu begreifen und daher als eine in ihrer Legitimierungsquelle gleich starke legitime Gruppierung, wie es die Nationalstaaten sind, aufzufassen.

In dieser Hinsicht missbrauchen die Theoretiker die klassischen verfassungsmäßigen Legitimierungsmodelle, mit denen die Legitimität der nationalen Verfassungsorgane beurteilt wird, wo die Legitimität eines Verfassungsorgans um nichts geringer ist als die direkte Legitimität eines anderen Verfassungsorgans. In der Regel wird jedoch die Frage der Unverletztheit der Legitimierungskette außer Acht gelassen, die vom Willen des Volks, der sich empirisch in Wahlen äußert, bis zur Konstituierung einer Vertretergruppe, die den staatlichen Willen der entsprechenden politischen Nation widerspiegelt, reicht. Gerade diesen Moment bezeichnet der Autor des Buches als grundlegend, da die Effektivität der vermittelten Legitimität der Europäischen Union, insbesondere durch den Rat der Europäischen Union, „in der Ära der politischen Integration sehr problematisch ist, da die Europäische Union sich Mechanismen des autonomen Willens schafft, der vom Prozess der Bildung des staatlichen Willens in der Struktur der nationalen Verfassungsinstitutionen getrennt ist“. Der Autor analysiert im Rahmen dieses Kapitels außerdem die Frage der Einführung des Mehrheitsprinzips auf dem Niveau der Europäischen Union sowie die markante Auswirkung des übernationalen Entscheidungsprozesses auf die Legitimität der Schaffung des nationalen Willens auf dem Niveau der Staaten. Auch die Analyse des freien Mandats, das keinen Befehlen und Anweisungen unterliegt, und dessen Kollision oder die Verpflichtung der Abgeordneten zur Erfüllung kommunitärer Verpflichtungen werden nicht übergangen.

Was die Legitimität der Europäischen Union anbelangt, so tauchen Theorien auf, dass die Europäische Union eine doppelte Legitimität habe, und zwar eine Legitimität, die von den Mitgliedsstaaten abgeleitet sei, und eine Legitimität, die unmittelbar von den Bürgern der Europäischen Union abgeleitet sei (Rainer M. Lepsius). Das Konzept der doppelten Legitimität beruht allerdings auf den Gedanken der Existenz eines einzelnen Volks der Europäischen Union, einer, mit Schmitt gesprochen, politischen Nation, die neben den staatlichen Nationen existiert und besteht. Die doktrinäre Blutarmut dieser Theorien muss nicht näher kommentiert werden. Peter Kielmannsegg konstatierte in Bezug auf das Europäische Parlament, dass das „Europäische Parlament nicht etwas repräsentieren kann, was nicht existiert, also eine europäische Nation“. Die Bemühung, den Legitimierungsmangel durch ein Konzept der Repräsentation eines imaginären europäischen Volks zu überbrü-

cken, stößt auf die fehlende Realität. In dieser Hinsicht ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts weiterhin tragend, das dem Gedanken der politischen Nation auch eine sozialpsychologische Dimension zuerkannte, die grundlegende Bedeutung in der eigentlichen Überzeugung der Bevölkerung von der Existenz einer politischen Nation hat, die mit einem einheitlichen Willen versehen ist.

Summa summarum kann man das Konzept einer politisch homogenen Nation, die auch eine regulative Idee ist, die auf das transzendente Seiende verweist, nicht schlichtweg mit Verweis auf das identische Personalsubstrat der politischen Nationen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und das Personalsubstrat der Europäischen Union als Gesamtes negieren. Die Absenz einer europäischen politischen Nation wird oft dadurch marginalisiert, dass diese *in statu nascendi* sei, ggf. wird die Unerlässlichkeit ihrer Existenz als Kriterium der Legitimität angezweifelt. In dieser Hinsicht können die Worte von Martin Kriehle versöhnlicher und kompromissfähig sein, dass eine bestimmte Theorie nur dann eine Legitimierungstheorie werden kann, wenn sie allgemein anerkannt wird. Allerdings bekommt die Europäische Union allgemein keine solche Anerkennung, und so kann der Mangel an Glaube an die Legitimität nicht zu einer überzeugenden und unerschütterlichen Legitimität des existierenden politischen Systems, wie es die Europäische Union ist, führen.

Wie der Autor des Buchs konstatiert, „Die Erwägungen über die Legitimität der gegenwärtigen sozialen Systeme führen uns so zum Konzept des Dualismus von Staat und Gesellschaft bei Lorenz von Stein zurück. Gerade die gegenseitige Spannung zwischen dem Staat als Raum der bürgerlichen Gleichheit und der Gesellschaft als Raum der Freiheit ist unter den Bedingungen der säkularen politischen Systeme die einzige Bedingung für die Erhaltung beider Prinzipien, auf denen die Demokratie steht“.

Diese umfangreichere Rezension sei ein Beweis dafür, dass das besprochene Buch es ganz sicher wert ist, gelesen zu werden, da die Themen, die es analysiert, noch lange Zeit Gegenstand des politischen und doktrinären Streits bleiben werden und ohne dabei zufriedenstellend gelöst zu werden. In diesem Diskurs geht es nicht um das Finden der „richtigen“ Lösung, sondern darum, logische und sinnvolle Fragen zu stellen und über die Dinge nachzudenken, die in der Zeit des „postmodernen Staats“ gleichsam irgendein anderer – unidentifizierbarer, unpersonifizierbarer – für uns löst.

Petr Mlsna

Petr Drulák and Mats Braun, eds., *The Quest for the National Interest. A Methodological Reflection on Czech Foreign Policy.* Frankfurt am Main: Peter Lang, 2010, 210 pp. ISBN 978-3-631-59663-0

Die Außenpolitikforschung ist ein zunehmend wichtiger Bereich der tschechischen Politikwissenschaft sowie der angewandten Politikforschung. Seit 1990 sind Lehrstühle für internationale Beziehungen, regionale und Europastudien an fast allen Universitäten sowie Hochschulen (staatlichen wie auch privaten) eingerichtet worden. Die Gründung von